

Die Entscheidung über die Angemessenheit von Preisen.

Wiederholt ist es vorgekommen, daß die Erzeuger oder Händler bei Preisprüfungsstellen über die Angemessenheit irgendeines Preises anfragen, welchen sie einem Geschäftsabschlusse zugrunde zu legen beabsichtigen. Die Zentral-Preisprüfungskommission macht nun darauf aufmerksam, daß die Preisprüfungsstellen Gutachten über die Angemessenheit von Preisen lediglich an die staatlichen Behörden abgeben können. Ueber die Frage, ob die einem konkreten Geschäftsfalle zugrunde liegende Preisforderung angemessen ist oder nicht, haben nach wie vor die Gerichte, allerdings nach Einholung des Gutachtens der Preisprüfungsstelle, zu entscheiden.

Um jedoch den berechtigten Wünschen der Interessentenkreise möglichst entgegenzukommen, sind die Preisprüfungsstellen angewiesen worden, auch Parteieingaben zum Anlasse zu nehmen, der Frage der Aufstellung von Richtpreisen näherzutreten. Hierbei wird bemerkt, daß Höchstpreisüberschreitungen den politischen Behörden, Preistreibern den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Anzeige zu bringen sind. Die Preisprüfungsstellen können mit Anzeigen nichts anderes tun, als sie an diese kompetenten Stellen weiter leiten, was nur eine Verzögerung der Erledigung zur Folge hat, ganz abgesehen davon, daß den Mitgliedern der Preisprüfungsstellen durch solche Inanspruchnahme die Erfüllung ihrer schwierigen Aufgaben wesentlich erschwert würde.